

### **Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG**

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (ab 01.01.2021: 9,50 Euro/ ab 01.07.2021: 9,60 Euro/ ab 01.01.2022: 9,82 Euro/ ab 01.07.2022: 10,45 Euro) zu zahlen und
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
  - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
  - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
  - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
  - aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

---

Ort, Datum, Unterschrift<sup>1</sup>

### **Hinweis zum Einsatz von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen**

Soweit Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.

---

<sup>1</sup> Nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist.